

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 7 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 4

Telefon 90 13 – 3429 oder 90 13 -0, intern 9 13-3429

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 7, Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt, § 42 bis § 45 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

VV zu § 42 StVollzG Bln

1

Grundsatz

- (1) Lockerungen des Vollzugs werden nur zum Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
- (2) Gefangene tragen während Lockerungen eigene Kleidung.
- (3) Vor Antritt erstmalig gewährter Lockerungen sind die Gefangenen über die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs von Lockerungen nach § 98 StVollzG Bln sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- (4) Gefangene, denen Lockerungen gewährt werden, erhalten zum Nachweis darüber oder über ihren Aufenthalt im Vollzug eine geeignete Bescheinigung.
- (5) Lockerungen dürfen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung der Gefangenen entgegenwirken; dies gilt nicht für Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend für Personen, die Verletzte der Straftat waren – unabhängig davon, ob sie auch Angehörige sind –, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen ihnen schadet. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 StVollzG Bln bleiben unberührt; es sind die im Einzelfall erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(6) Lebensunterhalt, Fahrtkosten sowie sonstige Reisekosten und andere Aufwendungen während Lockerungen haben Gefangene aus Mitteln des Haus- oder Eigengeldes zu tragen. Dient die Lockerung der Vorbereitung der Entlassung, können anfallende Kosten auch aus dem angesparten Eingliederungsgeld (§ 68 Absatz 2 StVollzG Bln) beglichen werden. Sofern eine Kostentragung nach Satz 1 und 2 nicht in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob die Übernahme der Kosten durch Dritte erfolgen kann, die der Anstalt eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorlegen, sofern nicht gemäß § 68 Absatz 1 StVollzG Bln eine zweckgebundene Einzahlung erfolgt. Ansonsten gilt für Art und Umfang einer Beihilfe während Lockerung § 47 Absatz 4 StVollzG Bln entsprechend.

2

Verfahren

(1) Bei der Entscheidung über Lockerungen ist zu berücksichtigen, ob Gefangene durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung für Lockerungen ist - soweit nicht ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind - bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abfrage nach Satz 1 fernmündlich und werden Ermittlungs- oder Strafverfahren bekannt, so sind Stand und Gegenstand der Verfahren schriftlich zu erfragen.

(3) Vor Gewährung von Lockerungen für ausländische Gefangene ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist und gegebenenfalls in welchem Verfahrensstand sich dieses befindet. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von einem Monat, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb von zwei Wochen, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(4) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Erprobung im Rahmen von Lockerungen verantwortet werden kann, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen.

3

Ausschlussgründe und Ausnahmen

- (1) Lockerungen sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
- a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Kammergericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - b) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist,
 - c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen,
 - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Buchstaben a) und d) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig; darüber hinaus ist in den Fällen des Buchstabens a) die Vollstreckungsbehörde und des Buchstabens d) das zuständige Gericht zu hören. Als weitere Ausnahme zu Absatz 1 Buchstabe d) kann Gefangenen, gegen die eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist, zum Besuch von Therapieeinrichtungen oder Suchtberatungsstellen ein Begleitausgang gewährt werden, wenn einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr durch die Begleitung einer geeigneten Person begegnet werden kann.

4

Ungeeignetheit und Ausnahmen

- (1) Ungeeignet für Lockerungen sind in der Regel insbesondere Gefangene,
- a) die erheblich suchtfährdet sind,
 - b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind oder dies versucht haben, eine Gefangenenmeuterei gemäß § 121 StGB begangen oder sich an solchen Taten beteiligt haben,
 - c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
 - d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen.

(2) Erheblich suchtfährdet im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) sind diejenigen Gefangenen, deren Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung oder während des Vollzugsverlaufs medizinisch diagnostiziert ist.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 a) bis c) können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 kann Gefangenen zum Besuch von Therapieeinrichtungen oder Suchtberatungsstellen ein Begleitausgang gewährt werden, wenn einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr durch die Begleitung einer geeigneten Person begegnet werden kann. Ebenfalls abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 können Gefangenen, die sich über einen angemessenen erprobten Zeitraum in einem Substitutionsprogramm befinden, Lockerungen gewährt werden.

5

Ausgang

(1) Gefangene, die für Ausgänge gemäß § 42 Absatz 2 StVollzG Bln geeignet sind, erhalten die Möglichkeit, die Anstalt zu bestimmten Zwecken und auch Rahmenzeiten, die ihrem Vollzugsziel dienen, zu verlassen. Eine Rahmenzeit kann auch eine Kombination aus Ausgang und Freigang darstellen; Nummer 7 Absatz 2 Satz 3 ist zu berücksichtigen.

(2) Gefangene, die gemäß § 16 Absatz 2 StVollzG Bln im offenen Vollzug untergebracht sind oder die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 StVollzG Bln aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, können über die Ausgänge nach Absatz 1 hinaus zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung weitere Ausgänge erhalten, sofern dies ihrem Vollzugsziel nicht entgegensteht. Die Anstalt setzt hierfür unter Berücksichtigung der sonstigen im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgelegten Maßnahmen einen zeitlichen Rahmen fest.

6

Langzeitausgang

(1) Langzeitausgang wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn gestellt werden. Wird mit dem Antrag auf Langzeitausgang zugleich eine Freistellung gemäß § 27 StVollzG Bln begehrt, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn zu stellen. Dies gilt auch bei einer Beurlaubung im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 27 Absatz 4 StVollzG Bln.

(2) Als Ausnahme vom gesetzlichen Regelfall des § 42 Absatz 3 Satz 1 StVollzG Bln kann ein Langzeitausgang für Gefangene gewährt werden, wenn sie sich einschließlich vorangegangener Untersuchungshaft mindestens sechs Monate ununterbrochen im geschlossenen Vollzug befunden haben.

(3) Die Gefangenen haben eine Anschrift für den Langzeitausgang anzugeben.

7

Freigang

(1) Die Zulassung zum Freigang setzt in der Regel eine Beobachtungszeit in der Anstalt, aus der Freigang gewährt werden soll, und die Erprobung durch andere Lockerungen voraus. Gefangene, die sich selbst zum Strafantritt gestellt haben, können sofort nach der Entscheidung für die Unterbringung im offenen Vollzug zum Freigang zugelassen werden.

(2) Die Anstalt setzt für die Gefangenen die tägliche Rahmenzeit individuell fest. Die Rahmenzeit soll zu Anfang lediglich die Beschäftigung, für die der Freigang erteilt wurde und andere zur Erreichung des Vollzugsziels notwendige Tätigkeiten ermöglichen und bei Bewährung allmählich ausgedehnt werden. Bei Gewährung von Freigang in Kombination mit Ausgang soll die Aufenthaltszeit in der Anstalt in der Regel auch gegen Ende der Haftzeit täglich mindestens 8 Stunden betragen.

(3) Die Anstalt bestimmt unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeiten in den freien Beschäftigungsverhältnissen Sprechzeiten, zu denen sich die zum Freigang zugelassenen Gefangenen zur Erörterung ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Situation in der Anstalt einzufinden haben.

(4) Die Anstalt überprüft das Verhalten der Gefangenen während des Freigangs regelmäßigen in wechselnden zeitlichen Abständen.

(5) Befinden sich Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 26 Absatz 1 StVollzG Bln kann Freigang auch in der Weise angeordnet werden, dass Dritte schriftlich verpflichtet werden, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Gefangene an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z. B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.

(6) Die Gewährung von Freigang zur Beschäftigung im eigenen Betrieb, im Betrieb eines Angehörigen oder zur Selbstbeschäftigung sowie zur regelmäßigen Versorgung oder Pflege naher Angehöriger bedarf besonders gründlicher Prüfung.

8

Zustimmung der Aufsichtsbehörde, Begutachtung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt in der Regel davor die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus.

(2) Die Einholung eines Gutachtens und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde kommen wiederum erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung zu einer für Lockerungen günstigen Prognoseentscheidung gelangt ist. Den Auftrag für das Sachverständigengutachten zur Frage der Eignung für Lockerungen erteilt die Aufsichtsbehörde. Über die nachfolgende Konferenz nach § 9 Absatz 5 StVollzG Bln hat die Anstalt eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist vor der endgültigen Entscheidung das zuständige Gericht zu hören.

(3) Bei Lockerungen in Form von Langzeitausgang sind neben den Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 die des § 42 Absatz 3 Satz 2 StVollzG Bln zu beachten.

VV zu § 43 StVollzG Bln

1

Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 42 und 44 StVollzG Bln gelten entsprechend.

2

Ersucht ein Gericht die Anstalt, eine Gefangene oder einen Gefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen, unterrichtet die Anstalt das ersuchende Gericht darüber, ob die oder der Gefangene der Ladung Folge leisten will.

VV zu § 44 StVollzG Bln

Gefangene können im Rahmen von Lockerungen insbesondere angewiesen werden,

- a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
- b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
- c) bestimmte Lokale, Plätze, Grünanlagen oder Gegenden zu meiden, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
- d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
- e) keinen Kontakt zu Personen, die Verletzte der Straftat waren, aufzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass dieser den Verletzten schadet,
- f) keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder
- g) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können oder der Erreichung des

Vollzugsziels und der Eingliederung entgegenwirken, nicht zu verkehren, dies gilt nicht für Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB.

VV zu § 45 StVollzG Bln

1

Vor einer Ausführung, einer Außenbeschäftigung oder einer Vorführung werden den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Dienstanweisungen erteilt und es wird eine Entscheidung über etwaige erforderliche besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen.

2

(1) Die Anzahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten nach Nummer 1 sind mit Blick auf den zeitlichen und örtlichen Ablauf der geplanten Ausführung so festzulegen, dass eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist und mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass die Einzelheiten des Ablaufs der Ausführungen weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar sind.

(2) Im geschlossenen Vollzug erfolgen Ausführungen mit mindestens zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, wobei bei medizinisch erforderlichen Ausführungen eine Dienstkraft dem Krankenpflegedienst angehören kann. Abweichend von Satz 1 sind Ausführungen mit nur einer oder einem Bediensteten zulässig, wenn besondere Gründe der Behandlung oder die Vorbereitung auf Lockerungen dies erfordern und zuvor durch eine Vollzugs- und Eingliederungsplankonferenz nach § 9 Absatz 5 StVollzG Bln - in Fällen der besonders gründlichen Prüfung gemäß Nummer 2 Absatz 4 der VV zu § 42 StVollzG Bln unter Beteiligung einer Psychologin oder eines Psychologen - eine solche Ausführung zur Erreichung des Vollzugsziels befürwortet worden ist.

(3) Im offenen Vollzug können Ausführungen einer Bediensteten oder einem Bediensteten übertragen werden. Dies gilt abweichend von Absatz 2 Satz 1 auch für weibliche Gefangene des geschlossenen Vollzugs, bei denen die Gewährung von Lockerung keiner besonders gründlichen Prüfung gemäß Nummer 2 Absatz 4 der VV zu § 42 StVollzG Bln bedarf und für Gefangene, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind.

(4) Sind Gefangene gemäß § 76 Absatz 2 StVollzG Bln zur Behandlung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs auszuführen, kann eine dortige Aufsicht abweichend von Absatz 2 Satz 1 nur durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten erfolgen. Sofern ein Entweichen aufgrund der Persönlichkeit der oder des Gefangenen und der dortigen Räumlichkeiten nicht zu befürchten ist, kann die Beaufsichtigung auch direkt vor dem Krankenzimmer erfolgen.

Entsprechendes gilt während medizinischer Behandlungen in Operations- oder speziellen Untersuchungsräumen (z.B. Röntgen-, MRT-, oder Kreißsäle). Mit Blick auf die für Ausführungen personell erforderlichen Bediensteten kann eine nicht unverzüglich notwendige stationäre Behandlung unter Umständen zeitlich aufgeschoben werden.

(5) Gruppenausführungen finden nicht statt; davon zu unterscheiden ist die Überstellung von Gefangenen zur Durchführung medizinischer Maßnahmen in eine andere Anstalt gemäß § 17 Absatz 2 StVollzG Bln. Eine Ausnahme von Satz 1 1. Halbsatz ist für Gefangene, die sich in einer sozialtherapeutischen Einrichtung befinden zulässig.

(6) Private Fahrzeuge dürfen bei Ausführungen nicht benutzt werden.

3

Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.

4

(1) Für die Gestattung von Außenbeschäftigung unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen gelten die Kriterien von Nummer 1 Absatz 1 und 3, Nummer 2, Nummer 3 Absatz 1 und 2 Satz 1, Nummer 4 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 3 sowie Nummer 8 Absatz 1 und 2 der VV zu § 42 StVollzG Bln entsprechend. Davon abweichend bedarf es bei einer Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht weder der Zustimmung und Anhörung gemäß Nummer 3 Absatz 2 Satz 1 noch des Verfahrens gemäß Nummer 8 Absatz 1 und 2 der VV zu § 42 StVollzG Bln.

(2) Die Außenbeschäftigung unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen soll Gefangene befähigen, außerhalb der Anstalt beanstandungsfrei einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Sie dient damit insbesondere der Erprobung für die Zulassung zum Freigang.

(3) Die Anordnung der Außenbeschäftigung ist aufzuheben, wenn Gefangene die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknehmen.

5

Ersucht ein Gericht die Anstalt, eine oder einen Gefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen und kommt die Gewährung von Lockerungen nicht in Betracht, ist darauf hinzuwirken, dass das zuständige Gericht einen Vorführungsbefehl erlässt. Ergibt kein Vorführungsbefehl, ist über eine Ausführung zu entscheiden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 7 des Berliner Strafvollzugsgesetzes - § 42 bis § 45 StVollzG Bln - treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.